

Haus- und Badeordnung der Altmühltherme



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Altmühltherme.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegaste die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Solarien, Gastronomie, Fitnessräume, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Strömungskanäle, Wellenanlagen, Gegenstromschwimmanlagen und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und ergänzend die Anweisungen des Personals
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Altmühltherme üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Altmühltherme ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 3 Badegäste

1. Der Besuch der Altmühltherme steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen. Der Thermalbadbereich ist eine Oase für Gesundheitssuchende. Für Kinder gelten deshalb aus therapeutischen Gründen folgende Sonderregelungen:
 - Kinder unter 3 Jahren haben im gesamten Thermalbadbereich keinen Zutritt
 - Kinder und Jugendliche von 3 bis 15 Jahren haben keinen Zugang zum Therapiebereich im Erdgeschoss und zu den Thermalaußenbecken.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, geistig Behinderten sowie Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist die Benutzung der Altmühltherme nur zusammen mit einer volljährigen Begleitperson gestattet. Diese ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes bzw. der behinderten Person verpflichtet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit oder an Hautausschlägen leiden oder offene Wunden haben. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
7. Eintrittsentgelt und Zugangsmedium (ChipCoin/Transponder-Münze)
 - a) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (ChipCoin) für die entsprechenden Nutzungsbereiche oder die entsprechende Leistung sein.
 - b) Der Kunde benötigt für den Zugang in die Altmühltherme einen ChipCoin, der am Zugangstag nach der Bezahlung eines Grundbetrages laut Preisliste an der Kasse oder am Automaten als tagesaktueller Coin aktiviert wurde. Nicht am Tag des

Badbesuch freigeschaltete Coins, mit Ausnahme von Saisonkarten und Punktekarten, sind nicht zulässig. Deren Verwendung stellt einen Betrugsdelikt dar.

- c) Jeder Badegast kann auch während des Aufenthalts zusätzliche Leistungen der Altmühltherme, der Gastronomie und des Kurmittel- und Wellnesszentrums Altmühlvital aufbuchen. Zur Aufbuchung ist eine aktive Willenserklärung, durch drücken einer gesonderten grünen Taste erforderlich. In der Gastronomie und im Kurmittelzentrum erfolgte die Willenserklärung im Beisein des Personals. Die entsprechenden Aufbuchungsbeträge sind beim Ausgang am Nachzahlautomaten oder an der Kasse zu bezahlen. Nach dem Bezahlvorgang am Ende des Badbesuchs, werden die Aufbuchungsvorgänge gelöscht und der ChipCoin von der Anlage einbehalten.
- d) Das Personal ist zur Ausweis- und Unterschriftskontrolle berechtigt. Coins sind auf Verlangen vorzuzeigen und können vom Personal ausgelesen werden.
- e) Missbrauch liegt auch bei der Benutzung eines nicht gelösten oder nicht aufgebuchten Badebereiches vor (z.B. Thermalbad statt Hallen-Wellenbad).
- f) Wird die Badezeit überschritten, ist der Badegast verpflichtet, für jede angefangene halbe Stunde Nachzahlgebühren zu entrichten. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der gültigen Preisliste der Altmühltherme.
- g) Die Haftung der Badegäste im Betrugsfall oder bei Verlust des Chipcoins sind im Abschnitt V, Haftung geregelt.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Eintrittspreise

1. Die täglichen Öffnungszeiten, das Einlassende und die gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. In der Badezeit ist das Aus- und Ankleiden sowie das Fönen enthalten. Bei der Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht. Die Nachzahlgebühren ergeben sich aus der gültigen Preisliste.
3. Für besondere Badeangebote, (z.B. Babyschwimmen, Damen- und Herrensauna) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote (z.B. notwendige Reparaturarbeiten, Reservierung für Vereine, Schulen usw.) besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Für erworbene Eintrittskarten (Coins), Gutscheine und Geldwertkarten besteht kein Anspruch auf Rücknahme. Entgelte bzw. Gebühren werden hierfür nicht zurück erstattet.
6. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Für verlorene Eintrittsausweise (auch Saison- und Geldwertkarten) wird kein Ersatz geleistet.
8. Zur Verbesserung der Sicherheit können die Geldwertkarten der Altmühltherme mit der schriftlichen Zustimmung des Kunden personalisiert werden. D.h. die persönlichen Daten werden erfasst und ein Lichtbild erstellt. Die Rabattmöglichkeiten der Geldwertkarte ergeben sich aus der jeweiligen aktuellen Preisliste
9. Saisonkarten sind grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragbar. Sie werden ebenfalls personalisiert und ein Lichtbild des Kunden gespeichert. Das Erfassungsformular ist zu unterschreiben. Die Karten gelten nur für die laufende Saison.
10. Die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze. Nähere Details sind der gesonderten Kundeninformation zu entnehmen.
11. Für alle Geldwertkarten und Geschenkgutscheine der Altmühltherme gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, gerechnet ab dem 31.12. des Ausstellungsjahres. Nach dieser Zeit verlieren sie ihre Gültigkeit. ChipCoins, Familienkarten und andere ermäßigte Karten gelten ausschließlich am Lösungstag.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Kabine oder den Umkleideschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Das Armband mit dem Coin und dem Schlüssel hat er während des Aufenthaltes in der Altmühltherme sichtbar bei sich zu tragen.

2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder schuldhafter Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden.
3. Die Wasserbecken und Saunaanlagen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
5. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
6. Barfußbereiche (z.B. Barfußgänge, Dusch-, Sauna- und Ruheräume sowie Badehallen) dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden. Im Freibad ist der Badebereich um die Becken (d.h. ab den Durchschreibecken) nicht mit Straßenschuhen zu betreten.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
8. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textiltfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
11. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt (Freibad, Wintergarten im Innenbereich). In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
13. Das Rauchen ist in den Räumen der Altmühltherme nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgewiesene Raucherzonen außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (Barfußbereich).
14. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
15. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
16. Liegen und Sitzgelegenheiten dürfen nicht reserviert werden. Sie sind nur mit einer Unterlage (Handtuch) zu benutzen. Das Personal ist angewiesen, reservierte, nicht genutzte Sitz- und Liegeplätze freizumachen. Die entfernten Gegenstände können beim Aufsichtspersonal abgeholt werden.
17. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt. Liegegebliebene Gegenstände werden nach Badeschluss vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
18. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

II. Bestimmungen für die Beckenbereiche

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken der Altmühltherme dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten

(z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken sowie das Tauchen unter schwimmenden Badegästen ist in allen Badbereichen untersagt. Im Thermalbad ist das Einspringen, Tauchen und das sportliche Schwimmen untersagt.
4. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Bades benutzen (Nichtschwimmerbecken). Die Verwendung von Auftriebshilfen (Schwimmflügel usw.) im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln u. ä. ist mit Ausnahme des Hallen-Wellenbades und des Freibades verboten. Im Thermalbad sind allerdings Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) gestattet.
6. Ballspiele im Wasser sind nur im Nichtschwimmerbereich des Hallen-Wellenbades und im Nichtschwimmerbecken des Freibades erlaubt. Dabei ist die Rücksichtnahme auf andere Badegäste erforderlich.
7. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1. Bei Sprunganlagen, Rutschen und Wellenbecken sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
3. Das Springen ist nur im Hallen-Wellenbad und im Freibad, und zwar an den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Es geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt
4. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Personal. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei freigegebener Sprunganlage ist untersagt.
5. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.
6. Auch in den Kinderspielbereichen sind die dort ausgehängten gesonderten Benutzungsregeln zu beachten.
7. Bei Wellenbetrieb darf das Wellenbecken nur von der Treppenseite betreten werden.

III. Bestimmungen für die Saunaanlage

§ 9 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage der Altmühltherme dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Saunabundes e.V. zu beachten, die in der Altmühltherme eingesehen werden können.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

§ 10 Saunagäste

Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 11 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten die Sitzflächen aus hygienischen Gründen vor der Benutzung mit vorhandenen Wasserschläuchen gereinigt werden. Soweit zusätzliche Sitzunterlagen/Sitztücher angeboten werden, sollten auch sie benutzt werden.
5. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/ Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

§ 12 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Es dürfen keine eigenen Badeessenzen oder sonstige Mittel verwendet werden.

IV. Bestimmungen für die Solarien

§ 13 Sonderbestimmungen für die Solarien

1. Das Jugendverbot für Solarien ist von den jugendlichen Gästen zu beachten. Entsprechende Vorkehrungen hat die Altmühltherme getroffen. Weiteres ergibt sich aus dem gesonderten Aushang.
2. Die Bänke der Solarien sind nach der Benutzung zu reinigen
3. Die aushängenden Benutzungsregeln für die Solarien sind im eigenen Interesse zu beachten.

V. Haftungsbestimmungen

§ 14 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badgäste benutzen die verschiedenen Badbereiche der Altmühltherme einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf

- den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
 3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag (derzeit 10,00 €) in Rechnung gestellt. Die jeweils gültigen Beträge sind in der aktuellen Preisliste aufgeführt. Zusätzlich werden die Personalien des Betreffenden erfasst. Sie sind mit einem geeigneten Dokument (z.B. Personalausweis, Führerschein) nachzuweisen. Die Kasse prüft nach, ob auf den Coin des Kunden aufgebucht wurde. Dann ist zusätzlich der Aufbuchungsbetrag zu entrichten. Kann eine Aufbuchung aus welchen Gründen auch immer nicht nachvollzogen werden, ist der Kunde verpflichtet, den Höchstbetrag der zulässigen Coin-Kreditbörse zu erstatten (derzeit 60,00 € und 15,00 € Kind). Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt. Kommt der Kunde dieser Zahlungsverpflichtung nicht nach, so wird eine Betrugsanzeige erstattet.
 4. Wer bei einer Kontrolle ohne Coin und ohne Nachweis der korrekten Zahlung angetroffen wird, hat den vollen Eintrittspreis bzw. Nachzahlungsgebühren der genutzten Einrichtung zu entrichten. Zusätzlich wird auch in diesem Fall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der zulässigen Coin-Kreditbörse (derzeit 60,00 € und 15,00 € Kind) erhoben und die Personalien des Betreffenden erfasst. Sie sind mit einem geeigneten Dokument (z.B. Personalausweis, Führerschein) nachzuweisen. Auch eine Betrugsanzeige wird im Regelfall erstattet.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen und Schulbetrieb können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 10. August 2009 in Kraft und ersetzt damit gleichzeitig die bisherige Regelung vom 22. Oktober 2003.